



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde
Münchenstift GmbH
Hauptverwaltung
Severinstraße 4

81541 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.02.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Münchenstift GmbH
Severinstr. 4
81541 München
www.muenchenstift.de

Geprüfte Einrichtung: Haus St.-Maria-Ramersdorf
St.-Martin-Str. 65
81669 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 16.01.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131,152
Haltestelle Poccistraße

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege
offener Gerontowohnbereich mit Pflegeoase

Platzzahl gesamt:	209
davon allgemeine Pflegeplätze:	164
davon Plätze im Gerontowohnbereich:	45
Einzelzimmerquote :	88 %
Belegte Plätze:	204
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	59,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	23

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung wurden in der Einrichtung die Wohnbereiche 1 und 4 stichprobenartig überprüft. Es wurden Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Die Ergebnisse wurden anhand der Dokumentationen hinterfragt und vertieft.

Die Prüfung fand in einer freundlichen und lebendigen Atmosphäre statt. Das Ambiente sowie die Stimmung in der gesamten Einrichtung wurden als sehr angenehm wahrgenommen.

Die befragten Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich positiv über ihr Befinden und die gesamte Versorgung in der Einrichtung. Auch zur Verpflegung wurde sich überwiegend positiv geäußert.

Positiv aufgefallen sind die Terrassen und Balkone, die in der gesamten Einrichtung für alle Wohnbereiche neu geschaffen wurden. Diese befinden sich bereits in der Fertigstellung und können ab dem Frühjahr dieses Jahres von allen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden. Diese Anlagen sind barrierefrei zu erreichen, so dass auch Bewohnerinnen und Bewohner im Rollstuhl bzw. im Pflegebett dieses zusätzliche Angebot wahrnehmen können.

Am Nachmittag fand ein Neujahrsempfang in der Cafeteria statt. Bei einem geselligen Umtrunk und kleinen Häppchen wurde das neue Jahr willkommen geheißen.

Das Medikamentenmanagement war ohne Beanstandungen. Die ärztlich verordneten Medikamente waren bewohnerbezogen und sachgemäß aufbewahrt. Alle Bedarfsmedikamente wurden vorgehalten, die Liquida und Salben waren mit Anbruchs- und Verfallsdatum versehen. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren ordnungsgemäß verwahrt und verwaltet.

In der Einrichtung kommen weiterhin keinerlei Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personaliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Es werden ausreichend gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkräfte beschäftigt, so dass der Mangel aus der letzten Prüfung abgestellt wurde.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Trotz dem positiven Gesamteindrucks der Prüferinnen konnte die Einrichtung das hohe Niveau der vergangenen Jahre nicht durchgehend aufrecht erhalten. In dieser Prüfung wurde ein erstmaliger Mangel im Bereich Pflege und Dokumentation festgestellt.

Der Anteil an Zeitarbeitskräften hat sich seit der letzten Prüfung im April 2017 deutlich reduziert.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Eine Bewohnerin hat in einem Zeitraum von drei Monaten 12,3 kg an Gewicht verloren. Am 16.07.2017 wog die Bewohnerin 58,6 kg und am 01.10.2017 46,3kg. Dies entspricht einem Gewichtsverlust von 21% des gesamten Körpergewichts. Diese Bewohnerin hat eine Patientenverfügung, die durch eine vorausschauende Versorgungsplanung ergänzt wurde, in der anzuwendende Maßnahmen festgeschrieben und konkretisiert wurden. Am Tag der Prüfung war ersichtlich, dass der Bewohnerin hochkalorische Kost verabreicht und das Essverhalten in regelmäßigen Abständen dokumentiert wird. Der ungewollte Gewichtsverlust wurde jedoch

nicht erkannt und die aktuellen pflegerischen Maßnahmen nicht hinterfragt und ggf. angepasst. Auch der Hausarzt wurde nicht informiert.

III.1.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an dem jeweiligen Ernährungs- und Gesundheitszustand angepasste Ernährung anzubieten. Die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sind elementare Grundbedürfnisse. Speisen regen durch Geschmack, Duft und Aussehen die Sinnesorgane an und stellen so eine wesentliche Komponente der Lebensqualität dar. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung auch eine korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufes erforderlich. Ungewollte Gewichtsverluste werden so rechtzeitig erkannt und weitere Gewichtsabnahmen können durch gezielte Maßnahmen verhindert werden. Auch bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die eine Patientenverfügung erstellt haben und bei denen eine sogenannte vorausschauende Versorgungsplanung diese zusätzlich ergänzt, sind Gewichtsverluste pflegfachlich zu hinterfragen und zu bewerten. Bei ausbleibender Intervention führt eine solche Verschlechterung des Ernährungszustandes möglicherweise zu einer weiteren Schwächung des Immunsystems, zu Stoffwechselstörungen sowie zum Nachlassen der Mobilität und somit zu einer Steigerung der Sturzgefährdung. Auch die Dekubitusgefährdung steigt durch den Verlust von Unterhautfettgewebe und Muskelmasse. Es war nicht nachvollziehbar, dass eine pflegfachliche Auseinandersetzung mit dem gravierenden Gewichtsverlust, z.B. in Form eines Fallgesprächs, stattgefunden hat. Es wurden weder die Maßnahmen hinterfragt und ggf. angepasst, noch der behandelnde Hausarzt informiert. Dies ist als Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet diesen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb sicherzustellen.

III.1.3 Um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten, wird der Einrichtung empfohlen, die Pflegekräfte im Erkennen von Gewichtsverlusten zu sensibilisieren und zu schulen. Ungewollte Gewichtsverluste sind fachlich zu hinterfragen und Maßnahmen ggf. anzupassen.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 02.02.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!